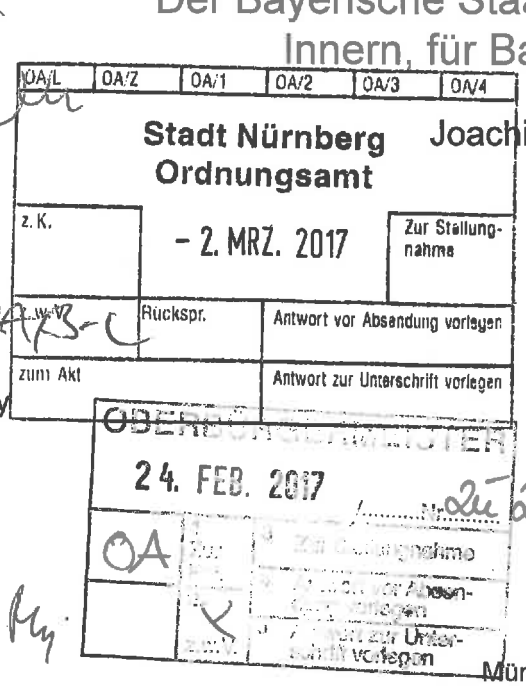
Der Bayerische Staatsminister des
Innern, für Bau und Verkehr

Joachim Herrmann, MdL



Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Herrn Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Bayern.
Die Zukunft.

München, 16. Februar 2017
IA4-2166-1-59

Entwurf der Vollzugshinweise zum GlüStV und AGGlüStV;
Verfahrensvorschlag der Städte Augsburg, Ingolstadt, München, Nürnberg und Regensburg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 18. Januar 2017, mit dem Sie zu den am 16. Dezember 2016 versandten Vollzugshinweisen des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr Stellung genommen haben.

Diese sind das Ergebnis einer intensiven Diskussion, insbesondere mit den Aufsichtsbehörden, aber auch anderen betroffenen Stellen. Ich bitte um Verständnis, dass bei gegenläufigen Auffassungen nicht alle Anregungen und Änderungswünsche der Städte berücksichtigt werden konnten. Dennoch bin ich der Auffassung, dass wir den Aufsichtsbehörden damit eine praktikable Arbeitshilfe für die anstehenden Entscheidungen über die glücksspielrechtlichen Erlaubnisse und gegebenenfalls erforderliche Befreiungen an die Hand gegeben haben und zugleich die notwendigen Spielräume für örtlich zu treffende Entscheidungen belassen.

Der Gesetzgeber gibt im Tatbestand der Befreiungsvorschrift den rechtlichen Rahmen vor, nach dem neben der Einhaltung der Anforderungen zur räumlichen und optischen Sonderung sowie der Höchstgrenze von 48 Spielgeräten in einem

Telefon: 089 2192-01
Telefax: 089 2192-12100
E-Mail: minister@stmi.bayern.de
Internet: www.innenministerium.bayern.de
Odeonsplatz 3
80539 München

Gebäude oder Gebäudekomplex, insbesondere der Nachweis einer unbilligen Härte sowie ein Konzept zur weiteren Anpassung erforderlich sind. Die hierbei vorgeschlagene Berücksichtigung der bis zum 28. Oktober 2011 getätigten Investitionen der Spielhallenbetreiber bietet meines Erachtens eine einfach handhabbare Lösung für den Umgang mit dem Tatbestandsmerkmal der unbilligen Härte und erleichtert den Kommunen und Kreisverwaltungsbehörden die Anwendung der Befreiungsvorschrift.

Die Herstellung des vorgesehenen gesetzmäßigen Zustands nach Ablauf des Befreiungszeitraums ist zur Erreichung größtmöglichen Spielerschutzes beim gewerblichen Spiel grundsätzlich das Ziel. Die Vollzugshinweise zeigen hierbei alternative Ansätze auf, bei denen neben dem quantitativen Ansatz auch andere geeignete Spielerschutzmaßnahmen vorgeschlagen werden (qualitative Maßnahmen). Durch die Möglichkeit, die Selbstsperre als Maßnahme zur Reduzierung der Gefährlichkeit bei Mehrfachkonzessionen einzusetzen, tragen wir einer wesentlichen Forderung der Suchtfachexperten Rechnung. Auch das Zutrittsverbot für Personen unter 21 Jahre stellt eine langjährige Forderung der Spielerschützer dar, da hiermit verhindert werden kann, dass gerade junge Spieler der falschen Hoffnung schneller Gewinne erliegen.

Wie die Anpassung während des Befreiungszeitraums im jeweiligen Einzelfall erfolgen soll, muss die zuständige Behörde in fehlerfreier Ausübung ihres Ermessens aber letztendlich selbst beurteilen.

Im Hinblick auf das Gebot des Mindestabstands in § 25 Absatz 1 GlüStV, Art. 9 Absatz 3 AGGlüStV, bin ich nach wie vor der Auffassung, dass hierbei mit der Ausnahme angemessen auf Mindestabstandsunterschreitungen reagiert werden kann, die nicht im Widerspruch zum Ziel des Verbots der Mehrfachkonzession stehen. Die insoweit beachtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und die Lage des Einzelfalls (vergleiche Art. 9 Absatz 3 Satz 2 AGGlüStV) können dabei bestmöglich von den Kommunen selbst beurteilt werden.

Die Bayerische Staatsregierung ist überdies der Auffassung, dass dem Spielerschutz im Bereich des gewerblichen Spiels flankierend neben dem Vollzug der bestehenden Vorschriften auch legislativ durch Reaktion auf die aus der jüngeren Praxis gewonnenen Erkenntnisse Rechnung getragen werden muss. Daher hat

der Ministerrat am 7. Februar 2017 das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr beauftragt, die Verbändeanhörung für den Ihnen gegenüber bereits angekündigten Gesetzentwurf einzuleiten. Danach soll der Mindestabstand für neue Spielhallen auf 500 m erhöht und eine um drei Stunden verlängerte allgemeine Sperrzeit von 03:00 Uhr bis 09:00 Uhr festgesetzt werden. Die Möglichkeit der Städte und Gemeinden, entsprechend der bisherigen Rechtslage die Sperrzeit zu verlängern, soll dabei unberührt bleiben. Ich bin überzeugt, dass die vorgesehenen Regelungen merklich dazu beitragen werden, den Spielerschutz weiter zu verbessern, indem der Zusammenhang der Spielangebote und deren Griffnähe nochmals verringert und zugleich die zeitliche Verfügbarkeit der Angebote gesenkt werden.

Ich bitte Sie sehr, uns weiter dabei zu unterstützen, die Ziele der Staatsvertragsparteien und des Bayerischen Gesetzgebers zum Spielerschutz bestmöglich zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Herrmann